

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung

für Nicht-Haushaltskunden* (Gewerbekunden) mit Leistungsmessung in Niederspannung

Gültig ab 01.06.2009

Die Ersatzversorgung umfasst die Stromlieferung an Nicht-Haushaltskunden* aus dem Niederspannungsnetz, der kein bestimmter Vertrag zuordenbar ist entsprechend § 38 EnWG.

Die Stromlieferung erfolgt durch den Grundversorger.

Die Berechnung für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz im Rahmen der Ersatzversorgung an Nicht-Haushaltskunden* mit Leistungsmessung setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

1. Monatsleistungspreis:

Die Monatsleistung ist die höchste im Monat in Anspruch genommene Leistung, gemessen als Mittelwert über je 15 Minuten.

2. Wirkarbeitspreis:

Die Wirkarbeit ist die vom Verbrauchszähler angezeigte Energiemenge in kWh.

3. Blindarbeitspreis:

Die Blindarbeit ist die vom Verbrauchszähler angezeigte Energiemenge in kvarh.

4. Grundpreis

Der Preis für die Zählereinrichtung und -wartung, Messung und Abrechnung pro Messeinrichtung.

*Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh hinaus kaufen.

1. Monatsleistungspreis	10,10 €/kW
2. Wirkarbeitspreis	12,10 ct/kWh
3. Blindarbeitspreis	1,07 ct/kvarh Es wird nur der Teil der Blindarbeit berechnet, der 50 % der zeitgleich abgenommenen elektrischen Wirkarbeit übersteigt.
4. Grundpreis	125,00 €/Monat

Steuern, Abgaben und weitere Preisbestandteile

Die Preise verstehen sich inklusive Netznutzungsentgelt und Kosten der Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden. Hinzuzurechnen sind die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Kosten gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz sowie die Stromsteuer. Auf diese Preise wird die Umsatzsteuer erhoben. Es gelten die jeweils gesetzlich festgelegten Steuersätze. Die aktuelle Höhe der Steuer- und Umlagesätze entnehmen Sie bitte der Tabelle auf der zweiten Seite. Bei der dort angegebenen EEG-Umlage handelt es sich nur um einen vorläufigen Wert, basierend auf dem derzeitigen EEG-Wälzungsmechanismus und vorläufigen Prognosen des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW). Dieser Wert kann sich deshalb ändern. Die Endabrechnung auf Basis der tatsächlichen Jahreswerte behält sich die N-ERGIE Aktiengesellschaft ausdrücklich vor.

Stromlieferung

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines Rechtsverhältnisses nach § 38 EnWG Abs. 1 durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung

Laufzeit der Ersatzversorgung

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Abrechnung

Der Monatsleistungspreis gilt für 30 Tage. Bei der monatlichen Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt.

Steuern, Abgaben, Umlagen für Stromlieferungen

Konzessionsabgabe (Höchstsätze)	Tarifikunden	HT-Zeit	NT-Zeit
	bis 25.000 Einw.	1,32 ct/kWh	0,61 ct/kWh
	bis 100.000 Einw.	1,59 ct/kWh	0,61 ct/kWh
	bis 500.000 Einw.	1,99 ct/kWh	0,61 ct/kWh
	über 500.000 Einw.	2,39 ct/kWh	0,61 ct/kWh
	Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh (Voraussetzung: Die gemessene Leistung übersteigt in mindestens zwei Monaten 30 kW und der HT-Jahresverbrauch beträgt mindestens 30.000 kWh)		
KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)	bis 100.000 kWh/Jahr ab 01.01.2009 0,231 ct/kWh		
	ab 100.000 kWh/Jahr 0,05 ct/kWh für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ggf. Ermäßigung auf 0,025 ct/kWh		
EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)	1,13 ct/kWh	Prognose für 2009, Stand 09.04.2009	
Stromsteuer	2,05 ct/kWh		
	ermäßigt auf 1,23 ct/kWh für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft		
Mehrwertsteuer	19 %		